



## Merkblatt für Arbeitnehmer im (vorläufigen) Insolvenzverfahren

### 1. Welche Auswirkungen hat ein Insolvenzantrag bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen meines Arbeitgebers auf mein Arbeitsverhältnis?

Weder ein Insolvenzantrag und das ihm folgende Insolvenzeröffnungsverfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren), noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben direkte Auswirkungen auf den Bestand bzw. den Inhalt von Arbeitsverhältnissen. Das bedeutet, dass sich die arbeitsrechtlichen Grundregeln nicht ändern. Den **Arbeitnehmer** trifft weiterhin die **Pflicht zur Erbringung** seiner **Arbeitsleistung**, wie den **Arbeitgeber** weiterhin die **Vergütungspflicht** trifft.

### 2. Wie sind meine Arbeitsentgeltansprüche abgesichert. Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Insolvenzgeld?

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie zum Zeitpunkt eines **Insolvenzereignisses** für die vorausgehenden **drei Monate** des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben (§ 165 SGB III).

Als **Insolvenzereignis** gilt gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 SGB III:

1. die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die **Abweisung des Antrags** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** oder
3. die **vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit** im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Nicht als Insolvenzereignis gilt die Stellung des Insolvenzantrages oder die Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens.

Falls der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben (§ 165 Abs. 5 SGB III).

Zuständig für die Insolvenzgeldzahlung ist diejenige Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den **Arbeitgeber** zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt (§ 327 Abs. 3 SGB III). Diese Agentur für Arbeit kann von der für den Arbeitnehmer für das Arbeitslosengeld zuständigen Agentur für Arbeit abweichen.

Der Antrag auf Insolvenzgeld ist vom **Arbeitnehmer** bei der, für das Insolvenzgeld zuständigen Agentur für Arbeit am Bezirk des Arbeitgebers, innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach dem Insolvenzereignis (siehe oben) zu stellen (§ 324 Abs. 3 SGB III). Die nicht rechtzeitige Stellung des Antrages kann zum Verfall des Insolvenzgeldanspruchs führen. Die Insolvenzgeldbescheinigung hat bei einer Insolvenzeröffnung auf Verlangen der Agentur für Arbeit der Insolvenzverwalter, bei Abweisung des Insolvenzverfahrens der Arbeitgeber, zu erstellen.

Die **Insolvenzgeldvorschriften** regeln die **Ansprüche der Arbeitnehmer vor dem Insolvenzereignis** (also vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Ab dem Tage einer Insolvenzeröffnung sind die dann entstehenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus der Insolvenzmasse zu begleichen, falls diese hierzu ausreicht.

Können die Personalkosten dann nicht beglichen werden, so müssen die Arbeitsverhältnisse gekündigt und die Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt werden, damit jedenfalls die Ansprüche auf Lohnersatz bei der zuständigen Agentur für Arbeit (hier die Agentur am Sitz des Wohnsitzes des Arbeitnehmers) gestellt werden können.

Im Falle einer **Betriebsfortführung** im Insolvenzeröffnungsverfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren) und einer **hinreichenden Sanierungsaussicht** des laufenden Geschäftsbetriebes kann der vorläufige Insolvenzverwalter **mit Zustimmung der Agentur für Arbeit** das **Insolvenzgeld vorfinanzieren**. In diesem Fall treten die Arbeitnehmer ihre laufenden Entgeltansprüche an eine finanzierende Bank ab. Der vorläufige Insolvenzverwalter zahlt aus dem entsprechend gewährten Darlehen die laufende Vergütung an die Arbeitnehmer aus.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit, die Merkblätter für die Gewährung von Insolvenzgeld (Merkblatt 10 – Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bereithält, sowie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

### 3. Was geschieht mit meinen Urlaubsansprüchen?

Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Arbeitgebers **berührt den Urlaubsanspruch** - mithin den Anspruch auf Freistellung nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) - **nicht**. Es gelten auch hier die arbeits- oder tarifvertraglichen bzw. betrieblichen Regelungen, oder im Falle ihres Nichtvorliegens die gesetzlichen Regelungen des BUrlG. Auch erwirbt der Arbeitnehmer im Insolvenz(-eröffnungs)verfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren) weiterhin Urlaubsansprüche. In Fällen der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** wird der **Insolvenzverwalter Schuldner unerfüllter Urlaubsansprüche**. Diese wandeln sich insbesondere nicht in Abgeltungsansprüche oder Insolvenzforderungen. Sie stellen Masseverbindlichkeiten dar, die vorrangig aus der Insolvenzmasse zu begleichen sind, sofern diese dafür ausreicht. Lediglich Urlaubsabgeltungsansprüche, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden waren, stellen im eröffneten Verfahren Insolvenzforderungen dar.

Vom Freistellungsanspruch sind allerdings Ansprüche auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld zu unterscheiden. Ihre Forderungsqualität beurteilt sich nach den allgemeinen

insolvenzrechtlichen Regeln (§§ 35 ff. InsO). **Vor Verfahrenseröffnung** entstandene **Ansprüche** stellen **Insolvenzforderungen** dar, die allerdings insolvenzgeldfähig sein können. Allerdings können der Geltendmachung arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen, weshalb eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich ist.

#### 4. Was geschieht mit meinen geleisteten Überstunden?

Freizeitausgleichsansprüche aus geleisteten Überstunden sind grundsätzlich vom Anspruch auf Erholungsurlaub zu unterscheiden. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Freizeitgleich in Höhe der geleisteten Überstunden (das „Nehmen“ von Überstunden), als auch für die Abgeltung (das „Auszahlen“ von Überstunden). Es kommt entscheidend darauf an, wann, d. h. in welchem Zeitraum bzw. an welchem Tag die aufgelaufenen Überstunden erarbeitet worden sind.

Es gilt, anders als beim Erholungsurlaub, der allgemeine Grundsatz des Insolvenzrechtes, dass **alle vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erarbeiteten Überstunden als Insolvenzforderungen** gemäß § 38 InsO zu betrachten sind. **Diese können daher im eröffneten Insolvenzverfahren nicht mehr genommen oder ausbezahlt, sondern lediglich zur Insolvenztabelle angemeldet werden.** Lediglich während des dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraums erarbeitete Überstunden können grundsätzlich, sofern diese noch nicht ausgeglichen wurden, im Rahmen der Insolvenzgeldanspruchs gegenüber der Agentur für Arbeit geltend oder aber im Wege einer Insolvenzgeldvorfinanzierung berücksichtigt und ausgezahlt werden. Allerdings können der Geltendmachung arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen, weshalb eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Für den Fall der **Betriebsfortführung** durch den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren stellen **alle ab dem Tag der Eröffnung** (nicht Einleitung des Insolvenzverfahrens bzw. vorläufiges Insolvenzverfahren) **des Insolvenzverfahrens geleisteten Überstunden** hingegen **Masseverbindlichkeiten** gemäß § 55 InsO dar, die sodann entsprechend der arbeits- oder tarifvertraglichen bzw. betrieblichen Regelungen entweder in Freizeit oder in Gestalt der Abgeltung aus der Insolvenzmasse ausgeglichen werden können, sofern die Insolvenzmasse dazu ausreicht.

#### 5. Wie kann ich offene (Entgelt-) Ansprüche in Gestalt von Insolvenzforderungen, die vom Insolvenzgeldzeitraum nicht erfasst werden, geltend machen?

**Unerfüllte Ansprüche, die aus einem länger als drei Monate zurückliegenden Zeitraum resultieren** sind nicht über den Insolvenzgeldanspruch abgedeckt, sondern stellen **einfache Insolvenzforderungen** gemäß § 38 InsO dar. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für nicht insolvenzgeldfähige (Teil-) Ansprüche, die zwar zeitlich, aber nicht sachlich vom Insolvenzgeldanspruch umfasst werden. In besonderen Fällen können Insolvenzforderungen auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstehen. Dieser kann ohne Rücksicht auf eine längere Kündigungsfrist oder zeitlich fest bemessene Vertragslaufzeit das Arbeitsverhältnis stets mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern nicht eine kurze Kündigungsfrist Anwendung

findet. Wird eine Vertragslaufzeit oder eine längere Kündigungsfrist dadurch verkürzt, so kann der Arbeitnehmer den daraus entstehenden Schaden als Insolvenzforderung geltend machen (§ 113 InsO).

**Diese Forderungen sind** nicht beim Insolvenzgericht, sondern nach der **Verfahrenseröffnung beim Insolvenzverwalter schriftlich zur Insolvenztabelle anzumelden**. In der Regel werden Ihnen die Anmeldeunterlagen kurz nach der Insolvenzeröffnung schriftlich zur Verfügung gestellt. Sollte dem nicht so sein, können Sie diese direkt beim Insolvenzverwalter anfordern.